

Satzung

der Stadt Schulpflegschaft Arnsberg

(überarbeitete Fassung vom 14.11.2018)

§ 1 Die Stadt Schulpflegschaft Arnsberg

1. Die Stadt Schulpflegschaft Arnsberg ist die freiwillige Vereinigung von Schulpflegschaften der Stadt Arnsberg auf der Basis des § 72 Abs.4 SchulG NRW.
2. Die Stadt Schulpflegschaft Arnsberg ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Vereinigung ist selbstlos tätig.
3. Die Stadt Schulpflegschaft Arnsberg hat ihren Sitz in Arnsberg. Ihre Anschrift ist diejenige der oder des jeweiligen Vorsitzenden.
4. Die Organe der Stadt Schulpflegschaft Arnsberg sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.
5. Der Stadt Schulpflegschaft gehören die Schulpflegschaften der Stadt Arnsberg an, die ihr in Folge eines Beschlusses der jeweiligen Schulpflegschaft beigetreten sind. Die Stadt Schulpflegschaft kann nicht für Schulpflegschaften sprechen, die ihr nicht beigetreten sind, und hat im Einzelfall darauf hinzuweisen. Ziel ist es, auf Dauer alle Schulpflegschaften der Stadt für die Mitgliedschaft zu gewinnen.
6. Die Schulpflegschaft einer Schule bleibt bis auf Weiteres Mitglied in der Stadt Schulpflegschaft Arnsberg, sofern sie ihre Mitgliedschaft nicht schriftlich (per Brief oder E-Mail an den Vorstand) widerruft. Der Widerruf gilt dann ab Beginn des jeweils kommenden Schuljahrs.
7. Die Stadt Schulpflegschaft Arnsberg wirkt schul- bzw. schulformübergreifend und vertritt die Interessen der Eltern für die Kinder und Jugendlichen in Schulen gegenüber dem Schulträger und den Verantwortlichen für Bildung in Politik und Verwaltung.
8. Die Stadt Schulpflegschaft Arnsberg ist Teil des Bildungsnetzwerks „Bildungsstadt Arnsberg“ und arbeitet gemeinsam mit anderen Akteuren (z. B. Schulen, Bildungspartnern, Bildungsbüro, Ausschuss für Schule, Jugend und Familie) an der erfolgreichen Weiterentwicklung der Bildungschancen aller Schülerinnen und Schüler.

9. Ziel und Zweck der Stadtschulpflegschaft Arnsberg ist insbesondere:
- die Organisation von gemeinsamen Informationsveranstaltungen und das Ermöglichen von Erfahrungsaustausch
 - die Umsetzung des gesetzlichen Rechtes auf Mitwirkung durch Vertretung der Interessen der Eltern bei schul- und schulformübergreifenden Themen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht (§ 72 Abs. 4 SchulG)
 - die Mitwirkung im Bildungsnetzwerk „Bildungsstadt Arnsberg“
 - Vertretung der Stadtschulpflegschaft in übergeordneten Gremien auf Landesebene oder auch in Zusammenschlüssen mit Kreis- und Stadtschulpflegschaften

§2 Die Delegiertenversammlung

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind Vertreter/Vertreterinnen der jeweiligen Schule in der Stadt Arnsberg, die per Beschluss der Schulpflegschaft dazu legitimiert wurden. Das können Schulpflegschaftsvorsitzende, deren Stellvertreter/innen oder weitere Mitglieder der Schulpflegschaft sein, im Einzelfall aber auch Elternteile, die nicht in der Schulpflegschaft aktiv sind. Stimmberechtigte Mitglieder weisen ihre Wahl durch die Schulpflegschaft der von ihnen vertretenen Schule in geeigneter Form nach.
2. Grundsätzlich darf jede teilnehmende Schule maximal zwei Delegierte stellen. Die Anzahl der Stimmen, die diese Delegierten haben, hängt von der Größe der jeweiligen Schule ab: Schulen mit bis zu 500 Schülerinnen und Schülern erhalten eine Stimme. Schulen mit mindestens 500 Schülerinnen und Schülern erhalten zwei Stimmen. Die Anzahl der Stimmen einer Schule ist unabhängig von der Anzahl der Delegierten, die diese Schule stellt.
3. Gäste dürfen auf Absprache mit dem Vorstand an den Versammlungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Im Laufe eines Schuljahrs finden mindestens zwei Sitzungen der Delegiertenversammlung statt.
5. Aufgaben/Funktionen der Delegiertenversammlung sind:
 - Vertretung von Elterninteressen
 - Besprechung/Abstimmung aktueller und zukünftiger Schulthemen
 - Bildung von themenbezogenen Arbeitskreisen
 - Schnittstelle Elternschaft – Schule – Kommunale Gremien
 - Wahl des Vorstandes
6. Die Einladungen zur Delegiertenversammlung werden mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen versendet.
7. Das Protokoll wird in schriftlicher Form geführt. Es wird an alle Delegierten und Gäste der Versammlung, an das Bildungsbüro sowie an den Ausschuss für Schule,

Jugend und Familie der Stadt und an alle weiteren Schulen der Stadt, die (noch) nicht Mitglieder der Stadtschulpflegschaft Arnsberg sind, versendet.

§ 3 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/r
- Stellvertreter/in
- 3 bis 6 Beisitzer (wobei möglichst jede Schulform vertreten sein sollte)

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von einem Schuljahr gewählt. Sofern Einigkeit besteht, kann die Wahl auch offen stattfinden. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

3. Aufgaben des Vorstands sind:

- Einladung zur Delegiertenversammlung und Leitung der Sitzungen
- Ausführung von Beschlüssen aus der Delegiertenversammlung
- Führen der laufenden Geschäfte
- Wahrnehmen von Terminen (repräsentative Termine, Informationsveranstaltungen, Networking etc.)
- Vertretung der Stadtschulpflegschaft im Ausschuss für Schule, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg (mittel- bis langfristig angestrebtes Ziel)

Darüber hinaus fungieren die Vorstandsmitglieder als Ansprechpartner/innen für die Vertreter/innen der Schulpflegschaften der Arnsberger Schulen.

§ 4 Sonstiges

1. In allen hier nicht explizit genannten Punkten gelten die Empfehlungen des Schulministeriums NRW für Schulmitwirkungsgruppen.

2. Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung der Stadtschulpflegschaft Arnsberg verabschiedet.

Arnsberg, 14.11.2018